

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Juni 2015
ergänzt: November 2016*

Telefonnummer und Vorname des verordnenden Arztes auf Rezept verpflichtend

Die Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Das Muster 16 für Arzneimittel und Medizinprodukte muss ab dem 01.07.2015 eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme beinhalten. Ziel ist es, Apotheken bei eventuellen Rückfragen die Kontaktaufnahme mit dem verordnenden Arzt zu erleichtern. Dies ist auch im Notfalldienst zu beachten. (Artikel: KVWL kompakt, praxis-intern 3/2015).

Sie können in Ihrer Praxissoftware die Einstellungen für den Aufdruck des Arztstempels auf das Rezept selbst vornehmen. Hierfür ist ggf. eine Kontaktaufnahme mit dem PVS-Anbieter nötig.

Zusammenfassend muss das Muster 16 bzw. der Arztstempel folgende Punkte enthalten:

- Nachname
- Vorname (**ausgeschrieben**)
- Berufsbezeichnung
- Anschrift der Praxis oder Klinik der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer **Telefonnummer** zur Kontaktaufnahme

Fehlende Angaben im Arztstempel können übergangsweise auch handschriftlich ergänzt werden. **Rezepte ohne diese Angaben sind ab 1. Juli 2015 nicht mehr gültig.**

*Seit dem 1. Oktober 2016 ist es Apotheken nach den Vorgaben der Arzneimittelverschreibungsverordnung erlaubt, ohne Gegenzeichnen den Vornamen der verschreibenden Person und deren Praxis-Telefonnummer zu ergänzen, wenn diese Angaben auf dem Rezept fehlen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Angaben der Apotheke zweifelsfrei bekannt sind.